

den, und auf früher abgeworfene Anträge könne nicht wieder zurückgekommen werden. Würde ein neuer Antrag gestellt, so würde er zur Unterstützung zu bringen sein.

Ziegler und Klipphausen: er habe die Frage nur gestellt, damit, wenn es der Kammer gefallen sollte, darauf einzugehen, er eine Petition an die Kammer einreichen könne; das Ablehnen eines Gegenstandes gelte nur für einen Landtag, und derselbe könne beim nächsten wieder aufgenommen werden.

Der Präsident theilt noch der Kammer mit, daß Hr. von Hartisch sich wegen Kränklichkeit entschuldigt, und Hr. von Polenz wegen dringender und wichtiger Geschäfte bis zum 26. d. M. um Urlaub nachgesucht habe.

Die Sitzung wird $\frac{3}{2}$ Uhr geschlossen, und der Präsident bemerkt, daß er die nächstfolgende der Kammer noch bekannt machen werde.

Erste öffentliche Sitzung der II. Kammer am 14. Novbr. 1836.

Eröffnungsworte des Präsidenten. — Frage über den Handschlag der frühern, nicht durch neue Wahl eingetretenen Abgg. — Berathung über den vom Redact. des Landtagsblattes, Krause, erbetenen Sitz in der Kammer. — Das Reclamationsgesuch des Abg. Barth und die leipziger Wahlen betr. — Den Sitz des Abg. D. Runde in der Kammer betr. — Antrag des Abg. v. Dieskau auf eine Antwortsadresse auf die Thronrede.

Nachdem die Sitzung, zu welcher sich 68 Abgeordnete versammelt hatten, gegen 10 Uhr eröffnet worden ist, leitet der Präsident Reiche-Eisenstück die Verhandlungen mit einer Rede ein. Die Versammlung, sagte er, sei im Begriff, ein höchwichtiges Werk zu beginnen; allein erfreuliche Zeichen begleiteten sie auf dem ersten Schritte ihrer Bahn. Ein von unserem Volke hochgefeierter Fürst habe den Thron bestiegen, welchen der Allen unvergeßliche Greis verlassen. Allein in dem Erben des Thrones finde man auch den Erben der angestammten Tugend wieder, den Vater im Könige. Mit gewichtigen und eben deshalb ergreifenden Worten habe der Monarch bei der Eröffnung des Landtags seine Gesinnungen im echt constitutionellen Sinne unverholen an den Tag gelegt. Seine Aufforderung an die Stände, ihre Kräfte für die Wohlfahrt des Ganzen anzustrengen, würden dieselben in dankbarem Herzen als ein theures Pfand bewahren. An ihnen sei daher eine treue Pflichterfüllung. Mancher Beweis, daß die sächs. Ständeversammlung im In- und Auslande einen guten Klang habe, liege vor. Man solle sich vereinigen, auch ferner das constitutionelle System durch eine solche Handlungsweise zu ehren. Fürchte Gott und ehre den König! das sei der Wahlspruch der Ständeversammlung, und ihr Princip: Thue recht und scheue Niemand! Ein edler Fürst, der selbst das Beispiel gegeben, wie man Zusagen treulich erfüllen müsse, werde es ehren, wenn auch die Stände nach ihrer Ueberzeugung handelten, und die Wünsche des

Volkes vor dem königl. Throne niederlegten. — Der Redner schloß mit den Worten: Mit Gott an's Werk! Vereinen Sie sich mit mir zu dem Rufe: Es lebe der König und das Vaterland! — Die Versammlung stimmte, von ihren Sitzen sich erhebend, in diesen Ruf ein. —

Secr. Richter verlas hierauf das Protocoll der letzten Präliminarversammlung, worauf

Abg. D. Schröder erklärt, daß er zwar nichts gegen das Protocoll, wohl aber gegen das in der letzten Präliminar-sitzung beobachtete Verfahren etwas einzuwenden habe. Der Präsident habe Mitglieder der letzten Ständeversammlung, welche nicht durch eine neue Wahl in die jetzige getreten, auf's Neue durch Handschlag verpflichtet, was dem §. 82. der Verfassungsurkunde entgegen sei, während auch §. 34. der Landtagsordnung dasselbe, wenn schon etwas dunkler, ausdrücke. —

Es wird nun das Protocoll genehmigt und durch die Abgg. Vicepr. D. Haase und Steiger mit vollzogen, worauf der

Präsident in Bezug auf die Aeußerung des Abg. D. Schröder bemerkt, daß er jedenfalls den fraglichen Gegenstand zur Sprache gebracht haben würde. Dem §. 36. der Landtagsordnung zufolge scheine der Präsident sämtliche anwesende Mitglieder entweder durch den Eid oder durch den Handschlag verpflichten zu müssen; auch habe die I. Kammer ein gleiches Verfahren beobachtet. Allein nach §. 82. der Verfassungsurkunde sei die Sache allerdings zweifelhaft. Er wolle es der Entschließung der Kammer überlassen, inwiefern eine nochmalige Verpflichtung durch Handschlag bei denjenigen frühern Ständemitgliedern nöthig sei, welche nicht durch neue Wahl in die Kammer treten, und müsse darüber um eine Abstimmung bitten.

Abg. Eisenstück findet es bedenklich, daß die jetzige Kammer darüber entscheide, wie es bei künftigen Ständeversammlungen in diesem Punkte gehalten werden solle, und wünscht nicht, daß eine Abstimmung darüber hervorgerufen werde.

Abg. v. Dieskau bemerkt, daß die Landtagsordnung zur Zeit noch nicht Gesetz sei, und daß man mithin auch nicht sagen könne, daß man dabei bleiben oder davon abgehen wolle.

Abg. Eisenstück erinnert den Abgeordneten, daß die Kammer bei der letzten Ständeversammlung mit der Regierung übereingekommen sei, die jetzige Landtagsordnung als Gesetz gelten zu lassen, bis eine dergleichen definitiv constituirte sei.

Abg. D. Schröder hält eine Abstimmung nicht für nothwendig, da §. 82. der Verfassungsurkunde zu klar spreche.

Der Präsident erörtert nochmals die Nothwendigkeit einer Abstimmung und stellt hierauf die dießfallige Frage; welche von der Kammer, mit Ausschluß von 3 Stimmen, bejaht wird.

Die Abgg. v. Thielau und v. Arnim leisten hierauf den Handschlag, und es wird alsdann der Stellvertreter den